



Brüssel, den 13.3.2020  
COM(2020) 112 final

ANNEXES 1 to 3

## **ANHÄNGE**

*der*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DIE  
EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK UND DIE EURO-GRUPPE**

**Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie**

## **ANHANG 1 – DIE WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE**

In ihrer am 13. Februar 2020 veröffentlichten Winterprognose prognostizierte die Europäische Kommission für 2020 und 2021 ein gedämpftes BIP-Wachstum in der EU und im Euro-Währungsgebiet von 1,4 % bzw. 1,2 %. Angesichts der sehr spärlichen Daten, die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen, wurde in dieser Prognose von einem mäßigen vorübergehenden Schock ausgegangen, der auf der Annahme beruhte, dass die mittlerweile als Pandemie eingestufte Epidemie auf China beschränkt bliebe und im ersten Quartal 2020 ihren Höhepunkt erreichen würde, sodass nur sehr begrenzte weltweite Spillover-Effekte entstünden. Allerdings wurde in der Prognose darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung des Virus ein erhebliches Abwärtsrisiko für die Weltwirtschaft und die europäische Wirtschaft darstellt.

Das COVID-19-Virus hat inzwischen eine Pandemie verursacht, und die Kommissionsdienststellen haben neue Schätzungen der potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen vorgenommen. Dabei handelt es sich nicht um eine Prognose, sondern um Typszenarien, die auf aktualisierten Annahmen und Modellbildungstechniken beruhen. Hier muss betont werden, dass in Bezug auf das Ausmaß der Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft nach wie vor große Unsicherheit besteht, da diese unter anderem von der Ausbreitung der Pandemie und der Fähigkeit der Behörden abhängen wird, rasch zu handeln, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einzudämmen.

Das Basisszenario beruht auf zwei Annahmen:

1. Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Schätzungen wird davon ausgegangen, dass die COVID-19-Pandemie europaweit und weltweit die gleichen Sterblichkeits- und Morbiditätsraten aufweisen wird. Wichtig ist, dass sich das Virus in den Mitgliedstaaten zwar derzeit unterschiedlich schnell ausbreitet und Italien am schlimmsten betroffen ist, dass aber angenommen wird, dass schließlich alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße betroffen sein werden.

2. Angesichts der aktuellen epidemiologischen Trends in den Mitgliedstaaten wird davon ausgegangen, dass sich die notwendigen Beschränkungen, die in einigen Sektoren (z. B. Reisen, Einzelhandel usw.) Arbeitskräfteangebot und -nachfrage beeinträchtigen werden, stärker auswirken werden als in China.

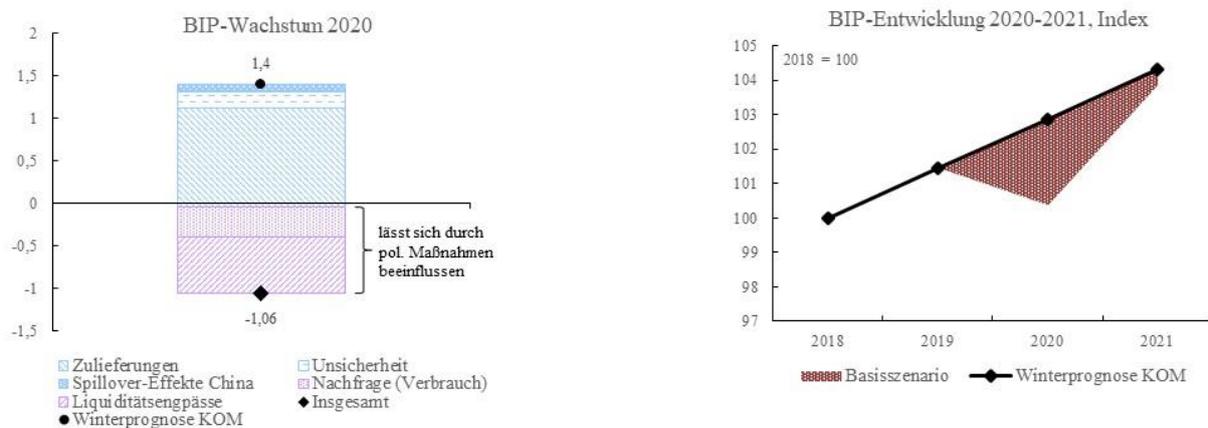
In der Analyse wird zwischen einer Reihe von Übertragungskanälen unterschieden, über die sich COVID-19 auf die europäische Wirtschaft auswirken wird. Dazu gehören i) der Schock aufgrund des im ersten Quartal 2020 in China anfänglich zu beobachtenden Konjunkturreinbruchs, ii) der Versorgungsschock in Europa und in der Weltwirtschaft infolge der Unterbrechung der Lieferketten und der Arbeitsausfälle, iii) ein Nachfrageschock in Europa und in der Weltwirtschaft, der durch die geringere Verbrauchernachfrage und die sich negativ auf die Investitionsplanung auswirkende Unsicherheit verursacht wird, und iv) die Auswirkungen von Liquiditätsgapen auf die Unternehmen.

Die COVID-19-Krise wird die Wirtschaft der EU und des Euroraums voraussichtlich außerordentlich stark beeinträchtigen. Die direkten Auswirkungen aller Kanäle dürften das reale BIP-Wachstum 2020 um 2,5 Prozentpunkte verringern (im Vergleich zu einer Situation ohne Pandemie). Da für 2020 ein reales BIP-Wachstum von 1,4 % für die EU prognostiziert war, würde dies bedeuten, dass das BIP-Wachstum 2020 auf etwas mehr als -1 % absinken könnte, wobei 2021 eine erhebliche, aber noch nicht vollständige Erholung zu erwarten wäre.

Einige der direkten Auswirkungen im Jahr 2020 können jedoch durch rechtzeitige und wirksame politische Maßnahmen aufgefangen werden, die einer Beeinträchtigung des realen BIP entgegenwirken. Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten ergreifen derzeit politische Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise. Diese werden nicht in der Lage sein, die EU vor den negativen Folgen der Krise aus China zu schützen, und auch nur in sehr begrenztem Maße – wenn überhaupt – vor dem angebotsseitigen Schock für den Arbeitsmarkt. Sie können jedoch eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die negativen Folgen einer geschwächten Verbrauchernachfrage und von Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen aufzufangen. Diese beiden Kanäle sind zusammengenommen für mehr als die Hälfte der geschätzten potenziellen Auswirkungen auf das Wachstum verantwortlich und bieten daher einen erheblichen Spielraum, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern. Insgesamt ergibt das Basisszenario für das Jahr 2020 aufgrund von COVID-19 ein reales BIP-Wachstum gleich Null – möglicherweise sogar ein erhebliches Negativwachstum. Eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion der EU-Organe und der Mitgliedstaaten ist von entscheidender Bedeutung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern.

Ungünstigere Szenarien infolge weiterreichender Auswirkungen der Pandemie können nicht ausgeschlossen werden.

Abbildung 1: Geschätzte Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft der EU: Szenario für 2020



Quelle: Kommission

## **ANHANG 2 – NATIONALE MAßNAHMEN FÜR MEDIZINISCHE PRODUKTE UND GERÄTE SOWIE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

### **1. KONTEXT UND NOTWENDIGKEIT EINES GEMEINSAMEN ANSATZES**

Die COVID-19-Viruskrise ist eine beispiellose gesundheitliche Notlage. Es handelt sich um eine ernsthafte weltweite Bedrohung mit erheblichen Auswirkungen auf Europa.

Die Verantwortung für die Ergreifung geeigneter gesundheitspolitischer Maßnahmen im Hinblick auf die derzeitige Krise liegt in erster Linie bei den EU-Mitgliedstaaten. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass alle nationalen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des menschlichen Lebens auch mit den EU-Vorschriften im Einklang stehen. Die Binnenmarktvorschriften unterstützen die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, indem sie für Effizienz, Synergien und europäische Solidarität sorgen.

Der europäische Binnenmarkt ist in Bezug auf medizinische Produkte und persönliche Schutzausrüstungen sehr stark integriert, auch was die einschlägigen Wertschöpfungsketten und Vertriebsnetze anbelangt. Zu den wichtigsten Produkten gehören Schutzbrillen, Schutzmasken, Handschuhe, OP-Overalls und -Mäntel<sup>1</sup>. Eine gute Organisation des gesamten Marktes der für die Versorgung unverzichtbaren Produkte ist die einzige Möglichkeit, sicherzustellen, dass für diejenigen, die diese Produkte am dringendsten benötigen – die öffentlichen Gesundheitssysteme und vor allem die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die Einsatzteams vor Ort und die Patienten – kein Versorgungsengpass entsteht.

Dies erfordert eine europäische Antwort. Alle europäischen Staats- und Regierungschefs haben sich hierzu verpflichtet und in den Schlussfolgerungen des Präsidenten des Europäischen Rates nach der Videokonferenz vom 10. März 2020 die Europäische Kommission beauftragt, die Bedarfsanalyse zu zentralisieren und Initiativen zur Vermeidung von Engpässen auszuarbeiten. Es muss sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und dass ungerechtfertigte Hindernisse, insbesondere in Bezug auf Schutzmasken und Beatmungsgeräte, vermieden werden.

In diesem Sinne hat die Kommission erstens bereits ein Beschaffungsverfahren für persönliche Schutzausrüstungen für 20 Mitgliedstaaten auf der Grundlage der am 28. Februar 2020 getroffenen Vereinbarung über das gemeinsame Beschaffungsverfahren durchgeführt und kann – vorbehaltlich der Verfügbarkeit auf dem Markt und der Berichte der Mitgliedstaaten – weitere gemeinsame Beschaffungsverfahren einleiten.

Zweitens hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur eine hochrangige Lenkungsgruppe eingesetzt, die mögliche Engpässe bei Arzneimitteln aufgrund von COVID-19 überwachen soll. Die Kommission überwacht die Situation auch im Rahmen der Koordinierungsgruppe Medizinprodukte (MDCG) und ihrer Untergruppen, so etwa die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit verschiedener Diagnostika sowie die Zusammenarbeit bei unterschiedlichen nationalen Ansätzen für Diagnostiktests. Außerdem werden Kontakte auch zu den wichtigsten Berufsverbänden von Herstellern und zu anderen Wirtschaftsakteuren, Patienten, Anwendern usw. gepflegt.

---

<sup>1</sup>Diese Produkte werden nicht nur für den Schutz vor COVID-19 benötigt, sondern auch für Angehörige der Gesundheitsberufe, die in anderen Bereichen der medizinischen Versorgung tätig sind (Notfallmedizin, chronische Krankheiten, Infektionen, Onkologie, Chirurgie, Körperpflege usw.) oder für Fachkräfte und Personen, die bestimmte industrielle und handwerkliche Tätigkeiten verrichten (z. B. im Umweltschutz, in der Abfallbehandlung, für sonstige chemische und biologische Prozesse usw.).

Drittens analysiert die Kommission den Bedarf und die erforderlichen Produktionskapazitäten in Europa, um sicherzustellen, dass Schutzausrüstungen und Arzneimittel dort verfügbar sind, wo sie am dringendsten benötigt werden. Die Kommission unterstützt die Unternehmen bei ihren Bemühungen, auf diese Ausnahmesituation zu reagieren.

Viertens können Maßnahmen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass bei Engpässen medizinische Ausrüstungen und persönliche Schutzausrüstungen auf dem Markt reserviert und an diejenigen weitergeleitet werden, die sie am dringendsten benötigen. Zu diesem Zweck können nationale Maßnahmen notwendig sein. Jede geplante nationale Maßnahme, mit der der Zugang zu medizinischen Ausrüstungen und Schutzausrüstungen beschränkt wird, ist der Kommission mitzuteilen; diese unterrichtet dann die anderen Mitgliedstaaten, damit sie dazu Stellung nehmen können. Um eine koordinierte Reaktion zu ermöglichen, wird die Kommission eine gemeinsame Taskforce einsetzen. Die Kommission wird auch weiterhin für alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen sorgen, um den Informationsaustausch zu erleichtern, alle erforderlichen Synergien zu ermitteln und zur wirksamen und kohärenten Umsetzung nationaler Maßnahmen beizutragen. Nationale restriktive Maßnahmen dürfen im betreffenden Land niedergelassene Unternehmen nicht daran hindern oder davon abhalten, an gemeinsamen Beschaffungsverfahren auf EU-Ebene teilzunehmen.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits nationale Maßnahmen erlassen oder bereiten entsprechende Maßnahmen vor, die sich auf die Verfügbarkeit wesentlicher Produkte auswirken. Wenn diese Maßnahmen nicht gut konzipiert sind, laufen sie Gefahr, die Probleme zu verschärfen, anstatt sie zu lindern, insbesondere wenn sie darauf ausgerichtet sind, die grenzüberschreitende Lieferung der betreffenden Erzeugnisse zu beschränken, anstatt sie an diejenigen zu leiten, die sie sowohl im betreffenden Mitgliedstaat als auch europaweit am dringendsten benötigen. Zugleich gilt es, das Anlegen von Vorräten, Hamsterkäufe und Verschwendung durch nicht prioritäre oder sogar kontraproduktive Verwendung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats zu vermeiden. Solche negativen Auswirkungen dürften noch akuter ausfallen, wenn Mitgliedstaaten, die eine führende oder zentrale Marktposition bei der Herstellung, der Einfuhr und dem Vertrieb von persönlichen Schutzausrüstungen und Medizinprodukten einnehmen, Beschränkungen auferlegen. Die jüngsten Entscheidungen bestimmter Mitgliedstaaten, Ausfuhren zu verbieten oder stark zu beschränken – in einem Fall sind 1324 Produkte betroffen, darunter Paracetamol und Medizinprodukte –, tragen zum Risiko von Engpässen in anderen Mitgliedstaaten bei, wodurch die Gesundheit der europäischen Bevölkerung gefährdet wird; sie sollten daher dringend korrigiert werden.

Die Kommission erinnert nachstehend an die einschlägigen Rechtsvorschriften und die gemeinsamen Ziele, die mit allen nationalen Maßnahmen verfolgt werden müssen, damit diese nicht nur rechtmäßig sind, sondern vor allem alle Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Minderung der Risiken und Auswirkungen der COVID-19-Krise unterstützen.

## **2. RECHTSRAHMEN FÜR RESTRIKTIVE NATIONALE MAßNAHMEN**

Artikel 35 AEUV verbietet mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 36 AEUV Maßnahmen „zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen“ ergreifen. Diese Einzelmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d. h. sie müssen im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein, indem sie eine angemessene Versorgung der bedürftigsten Personen gewährleisten und gleichzeitig das Auftreten oder die Verschärfung von Engpässen bei Waren wie individuellen Schutzausrüstungen, Medizinprodukten oder Arzneimitteln, die in der gesamten EU als wesentlich gelten, verhindern. Dies bedeutet insbesondere:

1. Ein einfaches Ausfuhrverbot allein kann dem rechtlichen Erfordernis der Verhältnismäßigkeit nicht genügen. Eine solche Maßnahme an sich gewährleistet nicht, dass die Erzeugnisse die Personen erreichen, die sie am dringendsten benötigen. Sie ist daher nicht geeignet, das Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Menschen in Europa zu erreichen. Beispielsweise würde ein Ausfuhrverbot nicht verhindern, dass Vorräte angelegt oder Hamsterkäufe getätigt werden, obwohl kein oder lediglich ein begrenzter objektiver Bedarf besteht. Zudem würde es nicht gewährleisten, dass wesentliche Güter diejenigen erreichen, die sie am dringendsten benötigen, d. h. infizierte Personen oder Gesundheitseinrichtungen und deren Personal.
2. Maßnahmen ohne klar definierten, auf den tatsächlichen Bedarf beschränkten Anwendungsbereich, ohne triftige Gründe und/oder ohne eine begrenzte Dauer können das Risiko von Engpässen erhöhen und dürften daher unverhältnismäßig sein.
3. Maßnahmen zur Regulierung der betroffenen Märkte, die geeignete Mechanismen umfassen, über die wesentliche Güter dorthin geleitet werden, wo sie am dringendsten benötigt werden, sowohl national als auch zu qualifizierten Käufern in anderen Mitgliedstaaten, können einen positiven Beitrag zu dem koordinierten europäischen Gesamtansatz zur Rettung von Menschenleben leisten.
4. Eine Regulierung der Preise kann zur Vermeidung drastischer und missbräuchlicher Preise beitragen, vorausgesetzt, die betreffenden Regeln gelten gleichermaßen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder der Niederlassung, und vorausgesetzt, sie werden von anderen geeigneten Maßnahmen zur Versorgung der Bedürftigsten begleitet.

## **ANHANG 3 – STAATLICHE BEIHILFEN**

### **Beihilfen für Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind und/oder vor der Insolvenz stehen**

Nach den EU-Beihilfavorschriften, d. h. den auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV gestützten Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, können die Mitgliedstaaten allen Arten von Unternehmen in Schwierigkeiten dringende vorübergehende Unterstützung in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen gewähren. Diese Beihilfen würden den erwarteten Betriebsbedarf der Unternehmen für sechs Monate decken.

Zudem können auch Unternehmen, die sich (noch) nicht in Schwierigkeiten befinden, die aber aufgrund außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände wie dem COVID-19-Ausbruch mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind, unter den einschlägigen Voraussetzungen eine solche Unterstützung erhalten, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Vergütung, die der Empfänger für die staatliche Garantie oder das staatliche Darlehen zahlen muss.

Grundsätzlich dürfen Unternehmen, die bereits in den letzten 10 Jahren eine solche Unterstützung erhalten haben, keine weiteren Beihilfen erhalten, um zu verhindern, dass unrentable Unternehmen künstlich im Markt gehalten werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Die Kommission ist jedoch bereit, in außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen wie dem COVID-19-Ausbruch nach einer Einzelanmeldung Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

Ferner ermöglichen die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien den Mitgliedstaaten die Einführung spezieller Unterstützungsregelungen für KMU und kleinere staatliche Unternehmen, auch zur Deckung ihres akuten Liquiditätsbedarfs für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten. Zum Beispiel hat die Kommission im Februar 2019 eine mit 400 Mio. EUR ausgestattete Unterstützungsregelung Irlands<sup>2</sup> zur Deckung des akuten Liquiditäts-, Rettungs- und Umstrukturierungsbedarfs von KMU als Maßnahme zur Vorbereitung auf den Brexit genehmigt. Die irischen Behörden haben diese Maßnahme nun umgewidmet, um die Unternehmen bei der Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs zu unterstützen. Ähnliche Unterstützungsregelungen gibt es inzwischen auch in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, Finnland, Frankreich, Polen und Slowenien sowie in bestimmten Regionen Belgiens, Österreichs und Spaniens. Die Kommission ist bereit, erforderlichenfalls weiteren Mitgliedstaaten bei der zeitnahen Einführung ähnlicher Regelungen zu helfen. Sollten Mitgliedstaaten die Mittelausstattung genehmigter Regelungen angesichts des COVID-19-Ausbruchs erhöhen wollen, so muss eine Erhöhung um weniger als 20 % der Mittel nicht angemeldet werden, sondern kann von den Mitgliedstaaten direkt und ohne weitere Einbeziehung der Kommission vorgenommen werden. Für die Anmeldung von Mittelerhöhungen um mehr als 20 % gilt ein vereinfachtes Prüfverfahren.

### **Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die Unternehmen infolge des COVID-19-Ausbruchs entstanden sind**

---

<sup>2</sup> SA.53350 (2019/N) – Irland – Aufstockung der Mittel für eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelung (SA.49040 in der durch SA.50651 zur Einbeziehung vorübergehender Umstrukturierungshilfen geänderten Fassung).

Nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV kann die Kommission staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Schäden genehmigen, die unmittelbar durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

Um als außergewöhnliches Ereignis gelten zu können, muss ein Ereignis i) unvorhersehbar oder schwer vorhersehbar sein, ii) erhebliche Ausmaße/wirtschaftliche Auswirkungen haben und iii) außergewöhnlich sein, d. h. deutlich von den Bedingungen abweichen, unter denen der Markt normalerweise funktioniert. Die Kommission ist der Auffassung, dass der COVID-19-Ausbruch als ein solches außergewöhnliches Ereignis in der EU einzustufen ist.

Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV können darauf zugeschnitten sein, bestimmte Sektoren – in Form von Regelungen – oder einzelne Unternehmen zu unterstützen. Daher könnten die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nutzen, um Regelungen für alle Arten von Unternehmen in besonders betroffenen Sektoren (z. B. Luftverkehr, Tourismus und Gastgewerbe) zu konzipieren oder bestimmten Unternehmen eine individuelle Unterstützung zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten können sich bei der Gestaltung solcher Regelungen auf die Erfahrungen der Vergangenheit und die Beschlusspraxis stützen. Zum Beispiel hat die Kommission nach den Terroranschlägen vom 11. September auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV Unterstützungsregelungen Frankreichs und Deutschlands zur Deckung der Betriebsverluste genehmigt, die den Luftfahrtunternehmen im Zeitraum vom 11. bis zum 14. September 2001 durch die Sperrung des Luftraums infolge der Anschläge entstanden waren.<sup>3</sup> Ferner hat die Kommission im Zusammenhang mit dem Vulkanausbruch in Island und der damit verbundenen Staubwolke im April 2010 eine Unterstützungsregelung Sloweniens genehmigt, mit der 60 % der wirtschaftlichen Verluste (im Vergleich zu einem Szenario ohne die Katastrophe) gedeckt werden sollten, die Luftfahrtunternehmen und Flughäfen in der Zeit nach der Katastrophe bis zur Wiederherstellung des Normalbetriebs entstanden waren.<sup>4</sup>

Nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV können die Mitgliedstaaten auch Ausrichter von Veranstaltungen entschädigen, wenn Veranstaltungen wie Konzerte, Festivals, Sportturniere, Kultur- oder Handelsmessen als unmittelbare Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in ihrem Hoheitsgebiet abgesagt werden. Am 10. März 2020 meldete Dänemark bei der Kommission eine Regelung zur Entschädigung von Ausrichtern von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern an, die aufgrund des COVID-19-Ausbruchs abgesagt werden mussten (dies ist die erste und bisher einzige Anmeldung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch). Den Beschluss zur Genehmigung dieser Maßnahme erließ die Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anmeldung Dänemarks. Sie ist bereit, nach diesem Vorbild auch andere Mitgliedstaaten zu unterstützen, die ähnliche Maßnahmen planen.

Bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV getroffen werden, muss ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen der gewährten Beihilfe und dem Schaden bestehen, der dem einzelnen Empfänger durch das außergewöhnliche Ereignis entstanden ist, und jede Beihilfe muss auf das für die Beseitigung des Schadens erforderliche

---

<sup>3</sup> SA.269/2002 – Deutschland – Ausgleich des durch die Sperrung des äußeren Luftraums im Zeitraum 11.-14. September 2001 unmittelbar verursachten Schadens; SA.309/2002 – Frankreich – Luftsicherheit – Kostenausgleich nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001.

<sup>4</sup> SA.32163 – Slowenien – Beseitigung der Folgen des den Luftfahrtunternehmen und Flughäfen durch den Vulkanausbruch in Island und die damit verbundene Staubwolke im April 2010 entstandenen Schadens.

Maß begrenzt sein. In diesem Zusammenhang ist die Kommission bereit, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten nach praktikablen Lösungen etwa für die Verwendung von Näherungswerten zur Ermittlung des wirtschaftlichen Verlusts zu suchen, die mit den EU-Vorschriften im Einklang stehen.